

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 8,  
Juni 2015

# HGB direkt

**pwc**

## Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

### Aktueller Anlass

Der Bundestag hat am 18. Juni 2015 den Entwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags vom 17. Juni 2015 verabschiedet. Die verabschiedete Fassung steht als Bundesrats-Drucksache 285/15 zur Verfügung. Legt der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. Juli 2015 keinen Einspruch ein, ist damit zu rechnen, dass das Gesetz demnächst im Bundesgesetzblatt verkündet wird und damit in Kraft tritt.

### Auswirkungen

Über den **Referentenentwurf** des BilRUG wurde bereits in pwc HGB direkt (Ausgabe 3, 2014) und in pwc HGB direkt (Ausgabe 4, 2014), darüber hinaus über den **Regierungsentwurf** in pwc HGB direkt (Ausgabe 1, 2015) berichtet.

Im Vergleich zum Regierungsentwurf enthält die vom Bundestag angenommene Fassung des BilRUG nur wenige wesentliche Änderungen, insbesondere die Folgenden:

- Der Gesetzeswortlaut, unter welchen Voraussetzungen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB von **Erleichterungen** bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung ihrer handelsrechtlichen **Jahresabschlüsse** Gebrauch machen dürfen (§ 264 Abs. 3 HGB i.d.F. der Beschlussempfehlung), bleibt im Vergleich zum Regierungsentwurf weitgehend unverändert und weicht damit vom bisherigen Gesetzeswortlaut ab. Insbesondere bedarf es danach weiterhin einer Erklärung des Mutterunternehmens, für von dem Tochterunternehmen eingegangene Verpflichtungen einzustehen. Präzisiert wurde diese Anforderung im Gesetzestext dahingehend, dass sich die Einstandspflicht auf bis zum Abschlussstichtag eingegangene Verpflichtungen bezieht und sich auf das dem Abschlussstichtag folgende Geschäftsjahr erstrecken muss. Darüber hinaus wurde in der Begründung zur Beschlussempfehlung festgestellt, dass für eine solche Einstandspflicht eine gesetzliche **Verlustübernahme nach § 302 AktG** und eine konzernrechtliche Verbundenheit der Unternehmen im Regelfall ausreicht. Aus diesem Grund geht der Ausschuss davon aus, dass mit der Streichung des Hinweises auf § 302 AktG im derzeit geltenden Gesetz keine Änderung der bisherigen Praxis notwendig ist.

- Die im BilRUG vorgesehene neue **Ausschüttungssperre** für Beteiligungserträge, die über bis zum Abschlussstichtag eingegangene Zahlungen oder entsprechende Ansprüche darauf hinausgehen (§ 272 Abs. 5 HGB i.d.F. der Beschlussempfehlung), wurde hinsichtlich des bisher nicht geregelten Auflösungszeitpunkts präzisiert. Danach ist die Rücklage, in die derartige Beteiligungserträge einzustellen sind, aufzulösen, soweit die Gesellschaft die Beträge vereinnahmt oder einen Anspruch auf deren Zahlung erwirbt. Nach der Begründung der Beschlussempfehlung greift die Ausschüttungssperre dann nicht, wenn der Beteiligungsertrag so gut wie sicher vereinnahmt wird, da es nicht auf einen Anspruch im Rechtssinne ankommt. Damit ist derzeit davon auszugehen, dass Ansprüche aus **phasengleicher Gewinnvereinnahmung** – bisher als Hauptanwendungsfall der neuen Regelung betrachtet – nicht unter die neue Ausschüttungssperre fallen.
- Die im Regierungsentwurf noch verlangte Prüfungspflicht für den **Konzernlagebericht eines übergeordneten Mutterunternehmens** mit Sitz außerhalb der EU oder EWR als Voraussetzung für die Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts (§ 292 HGB) wurde gestrichen. Insoweit bleibt die bisherige Rechtslage unverändert.
- Stellt ein Mutterunternehmen erstmalig einen Konzernabschluss auf, sah der Regierungsentwurf vor, die **Bewertung** des Tochterunternehmens für Zwecke der **Kapitalkonsolidierung** auf den **Zeitpunkt** vorzunehmen, zu dem es in den Konzernabschluss einbezogen wird. Um der Zielsetzung einer Vereinfachung der Kapitalkonsolidierung gerecht zu werden lässt demgegenüber § 301 Abs. 2 HGB i.d.F. der Beschlussempfehlung in Ausnahmefällen eine Bewertung auf den Zeitpunkt zu, an dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Dies entspricht der derzeitigen Auslegung des aktuell geltenden § 301 Abs. 2 HGB.
- Unverändert zum Regierungsentwurf sind künftig Erlöse aus Produkten und Dienstleistungen auch dann in die **Umsatzerlöse** einzubeziehen, wenn sie nicht für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typisch sind. Ergänzend sieht das BilRUG i.d.F. der Beschlussempfehlung vor, dass im Erstanwendungsjahr dieser erweiterten Definition die fehlende Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse mit dem Vorjahr im Anhang durch die Darstellung der **angepassten Vergleichszahl** für das Vorjahr zu erläutern ist.

## Handlungsbedarf

Die bedeutsamste materielle Änderung der beschlossenen Fassung des BilRUG gegenüber dem Regierungsentwurf betrifft den **Erstanwendungszeitpunkt**. Die meisten Neuregelungen dürfen nunmehr nicht mehr freiwillig vorzeitig angewendet werden, sondern erst in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Etwas anderes gilt nur für die Anhebung der Schwellenwerte. Diese dürfen, zusammen mit der erweiterten Definition der Umsatzerlöse, bereits für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, vorausgesetzt, die Abschlüsse sind noch offen, wenn das BilRUG in Kraft tritt.

Am Erstanwendungszeitpunkt der neuen Vorschriften auf die (Konzern-) **Zahlungsberichte** für Unternehmen bzw. Konzerne im Rohstoffsektor (sog. Country-by-country Reporting) hat sich nichts geändert. Diese sind erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem Inkrafttreten des BilRUG beginnt.

---

## **Ansprechpartner**

**Armin Slotta**

Tel.: +49 69 9585-1220  
[armin.slotta@de.pwc.com](mailto:armin.slotta@de.pwc.com)

**Guido Fladt**

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@de.pwc.com](mailto:g.fladt@de.pwc.com)

**Barbara Reitmeier**

Tel.: +49 69 9585-5446  
[barbara.reitmeier@de.pwc.com](mailto:barbara.reitmeier@de.pwc.com)

**Wolfgang Weigel**

Tel.: +49 69 9585-2574  
[wolfgang.weigel@de.pwc.com](mailto:wolfgang.weigel@de.pwc.com)

**Dirk Rimmelpacher**

Tel.: +49 69 9585-3153  
[dirk.rimmelpacher@de.pwc.com](mailto:dirk.rimmelpacher@de.pwc.com)

---

## **Bestellung**

Sie können den Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (**CIS**) abrufen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [infosysteme.ass@de.pwc.com](mailto:infosysteme.ass@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: [www.pwc.de/cis-cmaa](http://www.pwc.de/cis-cmaa).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**: [www.pwc.de/hgb-direkt](http://www.pwc.de/hgb-direkt).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com)